

25.07.2019

1 Jahr Familiennachzugsneuregelungsgesetz – eine Bilanz

III) N. flieht als Minderjähriger aus Syrien. Inzwischen ist er volljährig geworden, eine Chance auf Familiennachzug und ein Wiedersehen mit der Familie besteht kaum noch.

Im Jahr 2014 flieht N. mit seinen Eltern und den drei jüngeren Geschwistern aus der Region Afrin in die Türkei. Der Grund: sein Vater sollte zum syrischen Militär eingezogen werden. Die Familie befürchtete auch, dass der damals 14-jährige N. bald eingezogen würde.

Gemeinsam mit dem Onkel flieht N. weiter in nach Deutschland und stellt dort einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erkennt N. lediglich den subsidiären Schutz zu.

Die kurdische Familie hatte eigentlich gehofft, bald in die Heimat zurückkehren zu können. Seit dem Einmarsch des türkischen Militärs in die Region Afrin im Januar 2018 gibt es diese Hoffnung aktuell allerdings nicht mehr. Anfang 2018 kommen bei einem Bombenangriff mehrere Verwandte ums Leben.

N. lebt seit zwei Jahren als Pflegekind bei Pflegeeltern. Obwohl ihm die Trennung von seinen Eltern und Geschwistern sehr zu schaffen macht, hat er seinen Hauptschulabschluss gemacht und eine Ausbildung zum Anlagenmechaniker begonnen.

Doch seit N. im letzten Jahr volljährig geworden ist, ist ihm klar, dass für seine Familie keine Chance mehr auf Familiennachzug besteht. Plötzlich gehört sie nach deutscher Rechtslage nicht mehr zu seiner Kernfamilie. Für N. fühlt sich das nicht so an. Er ist verzweifelt. Immer wieder überlegt er, alles aufgeben und zu seiner Familie in die Türkei zu gehen.